

Anlage A zur V/0526/2022

Kurzüberblick

Im September/Oktober 2021 erfolgte die Anhörung der Grundeigentümer/-innen und Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung von raumbezogenen Festsetzungen im Landschaftsplan Roxeler Riedel (beschränkte öffentliche Auslegung).
Die Verwaltung hat die eingegangenen Hinweise in der Anlage 2 dieser Vorlage aufgelistet, bewertet sowie mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag versehen. Der Rat muss nunmehr über den Umgang mit den eingegangenen Hinweisen entscheiden und den Satzungsbeschluss herbeiführen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen (AUKB) am 02.03.2021 mit der Vorlage V/0013/2021 (Rückkehr zu einer verbindlichen Landschaftsplanung) einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landschaftsplans seit seiner Rechtskraft in 2014 vorgelegt. Es wurde deutlich, dass die zugrunde gelegten Planungsgrundsätze nicht geeignet waren, die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege zu erreichen.
Der AUKB hat deshalb die Verwaltung beauftragt, den Landschaftsplan unter Zugrundelegung einer verbindlichen Landschaftsplanung mit verorteten Festsetzungen zu überarbeiten.
In der Zeit vom 20.09. – 20.10.2021 wurde den Eigentümern und Eigentümerinnen der von den Änderungen des Landschaftsplans betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Das Ergebnis der Beteiligung reicht von der Zustimmung über Kompromisslösungen bis zur Ablehnung von Maßnahmen.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>						
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Das Landesnaturschutzgesetz verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen.						

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
Die Umsetzung des Landschaftsplans dient unmittelbar dem Klima- und Naturschutz. Vor den Anpflanzungen gehen zahlreiche Wohlfahrtswirkungen aus, so u. a. die Produktion von Sauerstoff, Verdunstung von Wasser, Beschattung des Bodens sowie Schaffung neuer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und Biotopvernetzung.